



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 018-2025
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.76

Eingereicht am: 03.03.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Rappa (Burgdorf, Die Mitte) (Sprecher/in)
Freudiger (Langenthal, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 06.03.2025

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Kantonale Umsetzung der Abschaffung des Eigenmietwerts mit neuer Objektsteuer

Das eidg. Parlament hat betreffend Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung folgende Eckpunkte festgelegt:

- Der Eigenmietwert wird auf Erst- und Zweitliegenschaften abgeschafft.
- Der Steuerabzug für Kosten des Liegenschaftsunterhalts fällt weg. Die Kantone können weiterhin einen Abzug beim Liegenschaftsaufwand für Energiesparen, Umweltschutz und Denkmalpflege zulassen.
- Der allgemeine Schuldzinsabzug wird deutlich reduziert.
- Wer erstmals eine selbstbewohnte Liegenschaft erwirbt, kann zehn Jahre lang einen beschränkten Schuldzinsabzug geltend machen.
- Zur Besänftigung von Tourismuskantonen wie dem Kanton Bern mit ihren Ferienwohnungen soll die Bundesverfassung mit einer Kompetenz für die Kantone zur Erhebung einer Sondersteuer auf Zweitliegenschaften ergänzt werden. Konkret geht es darum, von den verfassungsmässigen Besteuerungsgrundsätzen abzuweichen, um auf überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften höhere Liegenschaftssteuern als bei Erstliegenschaften vorzusehen.

Im Hinblick auf die Umsetzung auf kantonaler Ebene (im Falle einer Zustimmung des Schweizer Volkes zur Verfassungsänderung und im Falle eines Referendums auch zur Gesetzesänderung) stellen sich zahlreiche Fragen.

Der Regierungsrat wird daher um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Ist es zutreffend, dass die im kantonalen Steuergesetz verankerte Regelung betreffend Abzüge für Aufwendungen im Zusammenhang mit Energie-, Umweltschutz- und Denkmalpflege-massnahmen, ohne Gesetzesänderung einfach weitergeführt wird?

2. Der Systemwechsel wird auch im Kanton Bern eine Änderung des Steuergesetzes im Sinne eines Nachvollzugs des Bundesrechts bedingen. Wie sieht der vorbehaltene Entschluss des Regierungsrates bezüglich eines entsprechenden Zeitplans für die Gesetzesänderung aus?
3. Ist selbst unter dem Blickwinkel des Vorrangs des Bundesrechts auch eine Änderung der Besteuerungsgrundsätze in der Kantonsverfassung notwendig? Wenn ja, wie sieht der vorbehaltene Entschluss des Regierungsrates bezüglich eines entsprechenden Zeitplans für die Verfassungsänderung aus?
4. Gemäss regierungsrätlicher Stellungnahme vom 24. Februar 2024 zum Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften müssten – ohne Kompensation – «Gemeinden mit hohem Zweitwohnungsanteil auf maximal drei Prozent ihrer Steuereinnahmen verzichten und die meisten Gemeinden hätten deutlich geringere Mindereinnahmen». Sind diese Prognosen noch zutreffend?
5. Im Falle einer Erhöhung des Maximalsatzes der Liegenschaftssteuern auf überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften bzw. der Ermöglichung einer Kompensation der Mindereinnahmen der entsprechenden Gemeinden stellt sich die Frage, wie diese auf Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil beschränkt werden könnte. Dies, um nicht Tür und Tor für höhere Liegenschaftssteuern für Zweitwohnungen im ganzen Kanton zu öffnen. Wäre aus der Sicht des Regierungsrates das Abstellen auf den Zweitwohnungsanteil einer Gemeinde ein denkbarer Weg?

Begründung der Dringlichkeit: Die Volksabstimmung auf nationaler Ebene wird voraussichtlich bereits im Herbst dieses Jahres stattfinden, und zur entsprechenden Meinungsbildung ist eine baldige Klärung der Fragen dringend notwendig.

Verteiler

– Grosser Rat